

3984

KR-Nr. 309/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 309/2001
betreffend Sonderprüfung der SAirGroup AG**

(vom 26. Juni 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Dezember 2001 das folgende von Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, am 22. Oktober 2001 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Kanton Zürich übernimmt per sofort, im Sinne eines provisorischen Vorschusses bis zum maximalen Betrag von 2 Mio. Franken, die Kosten der Sonderprüfung der SAirGroup AG. Die angefallenen Kosten werden nach Abschluss der Sonderprüfung und des entsprechenden Berichtes von den verantwortlichen Verwaltungsräten inklusive der aufgelaufenen Zinsen zurückgefordert.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

1. Einleitung und Gegenstand der Sonderprüfung

Angesichts der heute wesentlich veränderten Sachlage ist es angezeigt, vorerst die Situation in Erinnerung zu rufen, in der das Sonderprüfungsverfahren eingeleitet wurde: Im ersten Quartal 2001 offenbarte sich mit der Entlassung des früheren Präsidenten der Konzernleitung, dem gestaffelten Rücktritt von neun der zehn Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ablösung des Verwaltungsratspräsidenten zunehmend eine schwere Krise der SAirGroup. Mit einem Konzernverlust von 2885 Mio. Franken war das Jahr 2000 das schlechteste in der Geschichte der Swissair bzw. SAirGroup. Das Eigenkapital des Konzerns war auf 5,7% der Bilanzsumme geschmolzen, aber es wurde in der Konzernbilanz immer noch mit 1,16 Mia. Franken ausgewiesen, und die SAirGroup war noch ein aktives Unternehmen. Es bestand das Ziel, die Situation rasch und nachhaltig zu verbessern.

Der Regierungsrat war entschlossen, den Umfang und die Ursachen der Krise zu klären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Mit Beschluss vom 18. April 2001 beauftragte er den Finanz-

direktor, an der Generalversammlung der SAirGroup vom 25. April 2001 dem Verwaltungsrat (mit Ausnahme von Dr. Mario A. Corti) die Décharge zu verweigern und einen Antrag auf Sonderprüfung einzureichen oder zu unterstützen. Dabei war sich der Regierungsrat bewusst, dass entgegen einer weit verbreiteten Meinung die Sonderprüfung nicht ein Untersuchungsverfahren zur umfassenden Verantwortlichkeitsabklärung ist, sondern nur ein Mittel zur Durchsetzung des Auskunftsrechts der Aktionäre über reine Sachfragen und unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft. Trotzdem erschien die Sonderprüfung unter den damaligen Gegebenheiten als das bestmögliche Mittel zur Beschaffung von Informationen, die für die Begründung einer anschliessenden Verantwortlichkeitsklage dienlich sind.

An der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2001 haben die Aktionäre der SAirGroup AG der Durchführung einer Sonderprüfung zu den vom Bund und vom Kanton Zürich eingereichten Fragen zugestimmt, während sie dasselbe bezüglich der von einem andern Aktionär gestellten Fragen ablehnten. Am 18. Juni 2001 hat der Einzelrichter im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich die Ernst & Young AG als Sonderprüferin der SAirGroup AG eingesetzt und mit Verfügung vom 20. Juli 2001 in differenzierter Weise über die Zulässigkeit der gestellten Fragen entschieden (vgl. ZR 101 [2002] S. 35 ff.). Beispielsweise wurde die Frage, wie und wann der Verwaltungsrat durch die Konzernleitung über die finanzielle Entwicklung der assoziierten Gesellschaften informiert wurde, zugelassen, die Frage, ob diese Informationen durchwegs der effektiven finanziellen Lage entsprachen, jedoch als Wertungsfrage nicht zugelassen. Für die Ablieferung des Sonderprüfungsberichtes wurde eine Frist bis 31. Dezember 2001 angesetzt.

2. Neue Situation nach dem 5. Oktober 2001

Als die SAirGroup AG am 5. Oktober 2001 provisorische Nachlassstundung erhielt, änderte sich die Situation grundlegend. Die Vorkommnisse, die dazu geführt hatten, warfen neue Fragen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten auf. Jene, die Gegenstand der Sonderprüfung waren, hatten indessen nicht an Bedeutung verloren. Andererseits eröffneten sich auch neue Möglichkeiten für die Klärung der Verantwortlichkeiten. Darauf wird zurückzukommen sein.

Unmittelbare Folge der Nachlassstundung war, dass die Finanzierung der Sonderprüfung, die von Gesetzes wegen der SAirGroup AG oblag, nicht mehr gewährleistet war. Die Sonderprüferin teilte dem Bund und dem Kanton Zürich mit, an die bisher aufgelaufenen Kosten von rund 2 Mio. Franken habe die SAirGroup AG lediglich Fr. 250 000

bezahlt. Die bisherigen Arbeiten hätten massgebende Erkenntnisse zutage gefördert, die aber noch der Ergänzung bedürften und dann in einem Bericht zusammengefasst werden müssten. Bis zum Abschluss der Arbeiten sei mit weiteren Kosten von rund 2 Mio. Franken zu rechnen. Der Sachwalter lehne es ab, die bis dahin aufgelaufenen Kosten für die Sonderprüfung und jene für deren Fortsetzung aus Mitteln der Nachlassmasse zu decken. Wenn die Finanzierung nicht unverzüglich anderweitig sichergestellt werde, müssten die zahlreichen mit der Sonderprüfung beschäftigten Mitarbeiter für andere Aufgaben eingesetzt werden. Damit würden unvermeidbar bisher gewonnene Erkenntnisse verloren gehen und im Falle einer späteren Wiederaufnahme der Untersuchungen Mehrkosten anfallen. Der Regierungsrat hat sich am 17. Oktober 2001 mit dieser Situation befasst. Er bestätigte sein Interesse, dass die vom Kanton Zürich zusammen mit dem Bund in die Wege geleitete Sonderprüfung auch zu Ende geführt wird. Um eine rasche Klärung der Finanzierung zu ermöglichen, stimmte er einer Kostenbeteiligung von höchstens 2 Mio. Franken zu unter der Bedingung, dass sich auch weitere Interessierte beteiligen. Dabei dachte man neben dem Bund in erster Linie an den Sachwalter. Vor der Stundung wäre das Ergebnis einer Verantwortlichkeitsklage an die Gesellschaft gefallen (Art. 756 OR); es wäre ein Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gesellschaft gewesen, wovon mittelbar die Aktionäre profitiert hätten. Mit dem Nachlassverfahren dagegen werden die Verantwortlichkeitsansprüche zu einem Gesellschaftsaktivum, das in erster Linie zur Befriedigung der Gläubiger dient. Daher musste der Sachwalter ein Interesse haben, dass die bis dahin im Sonderprüfungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse gesichert und vertieft werden. Der Sachwalter verschloss sich dieser Argumentation nicht, doch hatte für ihn dieser Fragenkomplex nicht oberste Priorität.

3. Ablösung der Sonderprüfung durch eine umfassende Verantwortlichkeitsabklärung

Am 15. November 2001 wandte sich der Sachwalter im Hinblick auf die Sondersession der eidgenössischen Räte an deren Mitglieder mit der Empfehlung, einen für die Finanzierung der Sonderprüfung beantragten Kredit von 2 Mio. Franken zu genehmigen, jedoch den Verwendungszweck nicht auf den Abschluss des förmlichen Sonderprüfungsverfahrens zu beschränken. Er wies darauf hin, dass die Liquidationsorgane im Nachlass- oder Konkursverfahren gesetzlich verpflichtet seien, die Frage zu prüfen, wer für den Zusammenbruch der Gesellschaft Verantwortung trage, und dass die Liquidationsorgane im Gegensatz zu den Aktionären Zugang zu sämtlichen Gesellschaftsakt-

ten hätten und auch nicht den zahlreichen Beschränkungen unterworfen seien, die für das Sonderprüfungsverfahren gälten. Deshalb sei es angezeigt, dass die bisher im Sonderprüfungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in die umfassendere Verantwortlichkeitsprüfung der Liquidationsorgane übergeführt würden.

Mit Verfügung des Nachlassrichters vom 3. Dezember 2001 liess sich der Sachwalter ermächtigen, ein Gutachten über die Verantwortlichkeiten der Organe der SAirGroup AG erstellen zu lassen. Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Finanzdirektion des Kantons Zürich nahm er Verhandlungen mit der bisherigen Sonderprüferin, der Beratungsfirma Ernst & Young AG, auf. Das dabei erarbeitete Konzept sieht die Beantwortung der bis dahin noch nicht geklärten Fragen aus dem Sonderprüfungsverfahren vor, alsdann die Vertiefung der verantwortlichkeitsrelevanten Sachverhalte unter Berücksichtigung von neuen Fragestellungen und schliesslich die Untersuchung der Zeitperiode nach der Formulierung des Fragenkatalogs für die Sonderprüfung, also der Zeit zwischen der GV 2001 und dem 5. Oktober 2001. Voraussetzung für dieses Konzept war es, die im Sonderprüfungsverfahren bereits gemachten Abklärungen einzubringen, womit sie auch abgegolten werden mussten. Die entsprechenden Kosten, die vor der Nachlassstundung entstanden waren, können nicht aus der Nachlassmasse bezahlt werden. Sie werden zum Teil durch die Beratungsfirma Ernst & Young AG und im Übrigen durch Bund und Kanton Zürich im Umfang von je Fr. 500 000 übernommen. Im Weiteren verpflichteten sich Bund und Kanton Zürich, an die Kosten für die Beantwortung der bis dahin noch ungeklärten Fragen aus dem Sonderprüfungsverfahren zusammen pauschal Fr. 750 000 zu leisten. Die restlichen Kosten im Umfang von mehreren Millionen Franken sind aus der Nachlassmasse zu decken. Schon diese Kostenausweitung veranschaulicht, dass die Verantwortlichkeitsabklärungen nun wesentlich tiefer gehen als im Rahmen des Sonderprüfungsverfahrens.

Am 6. März 2002 legte der Sachwalter der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Finanzdirektion des Kantons Zürich den von ihm mit der Ernst & Young AG ausgearbeiteten Fragenkatalog vor. Dessen Prüfung ergab, dass die aufgelisteten Themenkreise alle Fragen des Sonderprüfungsverfahrens abdecken. Dabei liegt es allerdings in der Natur der Sache, dass die Umschreibung der Fragen allgemeiner und umfassender gehalten ist, als dies im Rahmen der Sonderprüfung möglich war. Es kann aber ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Ernst & Young AG bei der Aufarbeitung der einzelnen Fragenkomplexe den im Rahmen der Sonderprüfung konkret formulierten Aspekten nachgehen wird.

Der Bericht des Sonderprüfers hätte nach der gerichtlichen Bereinigung durch den Verwaltungsrat an der nächsten Generalversammlung den Aktionären vorgelegt werden müssen (Art. 697 e und f OR). Der vom Sachwalter in Auftrag gegebene Untersuchungsbericht wird den Gläubigern zugänglich gemacht werden, also ebenfalls öffentlich sein, und dies voraussichtlich erst noch wesentlich früher.

Im Einvernehmen mit den seinerzeitigen Gesuchstellern hat der Einzelrichter im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich das Sonderprüfungsverfahren mit Verfügung vom 11. April 2002 als erledigt abgeschlossen.

4. Folgerungen für das dringliche Postulat KR-Nr. 309/2001

Im Zeitpunkt ihrer Einleitung war die Sonderprüfung ein geeignetes Mittel zur Beschaffung von Informationen über die Ursachen und den Umfang der Krise der SAirGroup AG, wie sie anfangs 2001 offenbar wurde. Gestützt auf diese Informationen hätte anschliessend über die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen entschieden werden können. Mit der Eröffnung des Nachlassverfahrens stellten sich nicht nur neue Fragen, sondern es standen nun auch effizientere Mittel zur Klärung der Verantwortung für den Zusammenbruch des Unternehmens zur Verfügung. Demgegenüber war damit die Finanzierung der Sonderprüfung nicht mehr gewährleistet. Mit ihrem Kostenbeitrag haben Bund und Kanton Zürich entscheidend dazu beigetragen, dass die im Sonderprüfungsverfahren aufgeworfenen Fragen und die bereits getätigten Abklärungen in die Verantwortlichkeitsprüfung der Liquidationsorgane integriert werden. Damit konnte mit deutlich kleinerem Aufwand eine wesentlich bessere Verantwortlichkeitsabklärung ermöglicht werden, als dies mit dem Abschluss der Sonderprüfung möglich gewesen wäre. Das Hauptanliegen des Postulats ist damit erfüllt. Dessen weitere Forderung, die angefallenen Kosten von den verantwortlichen Verwaltungsräten zurückzufordern, kann mangels rechtlicher Grundlagen nicht erfüllt werden. Die Verantwortlichkeitsansprüche sind, wie dargelegt wurde, ein Gesellschaftsaktivum, aus dem sich der Kanton Zürich nicht vorab Deckung verschaffen kann.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 309/2001 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates:

| | |
|----------------|----------------------|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Buschor | Husi |